

14. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In Abweichung von § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes kann das Ministerium für bestimmte Jagdbezirke

1. zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. zu Forschungszwecken oder
3. zur Durchführung von Pilotprojekten

durch Einzelanordnung Jagdausübungsberechtigte von der Pflicht, Abschüsse von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans durchzuführen, entbinden. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Jagdausübungsberechtigte und

1. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft,
2. bei Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzer

zugestimmt haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Ausgegeben: 17.10.2007

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*